



STATUTEN

DES GEMEINDEVERBANDS SOZIALE DIENSTE SEE

Anmerkung:

Alle in diesen Statuten verwendeten Benennungen wie «Einwohner, Präsident, Vizepräsident, Delegierter, Sekretär, Sozialarbeiter» sind für beide Geschlechter anwendbar.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

¹ Es wird ein Gemeindeverband im Sinne von Artikel 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) mit dem Namen «Gemeindeverband Soziale Dienste See» gegründet.

² Der Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 109^{bis} Abs. 2 GG.

Art. 2 Mitglieder

¹ Folgende Gemeinden sind Mitglieder des Verbands und diesen Statuten mit einem Entscheid ihrer Gemeindeversammlung oder ihres Generalrats beigetreten:

Courgevaux, Courtepin, Cressier, Fräschels, ~~Galmiz, Gempenach~~, Gurmels, Kleinböisingen, Misery-Courtion, Mont-Vully, Muntelier, Ried, Ulmiz

² Der Verband kann zu den Bedingungen, die durch die Statuten und die Delegiertenversammlung festgelegt werden, weitere Gemeinden aufnehmen.

³ Artikel 110 GG bleibt vorbehalten.

Art. 3 Zweck

Der Verband hat zum Zweck:

- eine öffentliche Berufsbeistandschaft gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch ZGB und gemäss dem Einführungsgesetz vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) zu führen;
- das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG) anzuwenden; die Sozialhilfe wird von den Gemeinden und vom Staat Personen gewährt, die auf ihrem Gebiet Wohnsitz haben oder sich auf ihrem Gebiet aufhalten;
- einen Sozialdienst und **eine** Sozialkommissionen im Sinne von Artikel 16, 18 und 19 SHG einzusetzen und zu verwalten.

Art. 4 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Murten.

Art. 5 Dauer

Die Dauer des Verbands ist unbeschränkt.

II. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) ~~die Finanzkommission;~~
- d) die Sozialkommissionen.

III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 7 Vertretung der Gemeinden

¹ Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über eine Stimme pro 1'000 Einwohner der zivilrechtlichen Bevölkerung; der verbleibende Anteil Einwohner, der über der letzten Einheit von 1'000 Einwohnern liegt, gibt der Gemeinde Anrecht auf eine zusätzliche Stimme. Jede Gemeinde verfügt jedoch über mindestens eine Stimme und maximal 5 Stimmen. ~~Der in diesen Statuten verwendete Begriff «Einwohner» umfasst sowohl die Einwohnerinnen als auch die Einwohner.~~

² Die massgebliche Bevölkerungszahl ist die letzte veröffentlichte Zahl der zivilrechtlichen Bevölkerung.

Art. 8 Bezeichnung der Delegierten

¹ Der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde bezeichnet für die Dauer der Legislaturperiode ~~seinen~~ Delegierten; er ernannt ~~die den~~ Delegierten aus seiner Mitte. Die Bezeichnung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach den Gemeindewahlen. Die Mitglieder der Sozialkommissionen können nicht als Delegierte bezeichnet werden.

² Im Fall der Verhinderung oder des Rücktritts ~~einer oder~~ seines Delegierten während der laufenden Legislaturperiode sorgt der Gemeinderat für eine Vertretung und setzt den Präsidenten ~~oder die~~ ~~Präsidentin~~ der Delegiertenversammlung und den Vorstand unverzüglich darüber in Kenntnis.

³ Die Delegierten werden von ihrer Gemeinde entschädigt; es gelten die Regeln der jeweiligen Gemeinde.

Art. 9 Konstituierende Sitzung

¹ Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode wird die Delegiertenversammlung vom bisherigen Vorstand zur Konstituierung einberufen.

² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihren Präsidenten ~~oder ihre Präsidentin~~, ihren Vizepräsidenten ~~oder ihre Vizepräsidentin~~ und ihren Sekretär ~~oder ihre Sekretärin~~ wählt.

³ Den Vorsitz der konstituierenden Sitzung führt bis zu den statutarischen Wahlen ~~der bisherige Präsident oder der bisherige Vize-Präsident des Vorstandes. die bisherige das älteste Mitglied der Delegiertenversammlung.~~

Art. 10 Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung hat die folgenden gesetzlichen Befugnisse:

- a) Sie wählt den Präsidenten ~~oder die Präsidentin~~, den Vizepräsidenten ~~oder die Vizepräsidentin~~ und die übrigen Mitglieder des Vorstands;
- b) **Sie wählt die Mitglieder der Finanzkommission;**
- c) Sie beschliesst ~~das Budget den Voranschlag~~ und genehmigt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht;
- d) **Sie übt gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt die weiteren Befugnisse finanzieller Natur aus;**
 - ~~Sie legt die Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstands fest;~~
 - ~~Sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben;~~
 - ~~Sie stimmt über die nicht budgetierten Ausgaben ab;~~
- e) Sie erlässt die **allgemeinverbindlichen** Reglemente, **darunter insbesondere das Finanzreglement;**
- f) Sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 1 GG abgeschlossenen Verträge;
- g) Sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- h) Sie wählt die Revisionsstelle;
- i) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbands;

² Die anderen Befugnisse der Delegiertenversammlung, die sich aus diesen Statuten ergeben, bleiben vorbehalten.

Art. 11 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, bis zum 31. Mai für die Jahresrechnung und bis zum 30. September für ~~den Voranschlag das Budget~~. Auf das Begehren von 1/3 der Delegiertenstimmen oder 1/3 der Mitgliedgemeinden wird eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

² Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch **schriftliche** persönliche Einladung der Delegierten an die Adresse der Gemeindeverwaltungen mindestens 20 Tage im Voraus und zur Information per E-Mail an jede Mitgliedgemeinde. Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen mindestens 10 Tage vorher der Öffentlichkeit mittels einer Publikation im Amtsblatt bekannt gegeben.

³ Die Einladung enthält eine Traktandenliste.

⁴ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

⁵ Die Einberufung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Mitglieder zur Verfügung gestellt.

Art. 12 Beratungen

¹ Die Delegiertenversammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Die Bestimmungen des GG über den Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Generalrats (Art. 21), die Beratungen (Art. 16 und 17), die Abstimmungen (Art. 45) die Wahlen (Art. 19) und das Protokoll der Gemeindeversammlung (vgl. Art. 22 GG) gelten sinngemäss für die Delegiertenversammlung.

³ Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 12a Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

Art. 42b13 Protokoll

¹ Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann.

² Das Protokoll wird ab dessen Ausfertigung auf den Websites der Mitgliedgemeinden veröffentlicht, Indessen:

- a) ist bis zur Genehmigung des Protokolls ein Vermerk anzubringen, dass es sich um eine provisorische Fassung handelt;
- b) kann der Vorstand aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierten Fassung des Protokolls gewisse Stellen anonymisieren, er muss im Dokument klar darauf hinweisen.

IV. VORSTAND

Art. 4314 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

² Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied einer Exekutive einer Mitgliedgemeinde sein.

³ Eine Mitgliedgemeinde kann nicht mehr als ein Mitglied im Vorstand haben.

⁴ Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung für die Legislaturperiode oder deren Rest gewählt.

Art. 4415 Vorsitz

Der Präsident ~~oder die Präsidentin~~ der Delegiertenversammlung kann den Vorsitz des Vorstands führen.

Art. 4516 Sekretariat

Der Vorstand bezeichnet seinen Sekretär ~~oder seine Sekretärin~~.

Art. 4617 Einberufung

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten ~~oder von der Präsidentin~~ mindestens zehn Tage im Voraus einberufen, Notfälle vorbehalten.

² Die Bestimmungen des GG betreffend den Gemeinderat (Art. 62 bis 66) gelten sinngemäss für den Vorstand.

Art. 4718 Beratungen

¹ Der Vorstand kann nur Beschlüsse fassen oder Ernennungen vornehmen, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident ~~/die Präsidentin~~ oder seine/~~ihre~~ Stellvertretung stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben und durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident ~~/die Präsidentin~~ den Stichentscheid.

Art. 1819 Ausstand

Ein Vorstandsmitglied darf der Behandlung eines Geschäfts nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

Art. 1920 Befugnisse

¹ Der Vorstand hat die folgenden gesetzlichen Befugnisse:

- a) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verband. Er vertritt ihn nach aussen.
- b) Er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
- c) Er erstellt das Stellenverzeichnis, stellt das Verbandspersonal an und überwacht dessen Tätigkeit.
- ~~d) Er beschliesst nicht einzeln bezeichnete Ausgaben bis zu Fr. 10'000 pro Rechnungsjahr (vgl. Art. 91 GG, der sinngemäss gilt). Artikel 90 GG bleibt vorbehalten.~~
- ~~e) Er übt die Befugnisse aus, die durch das Gesetz oder die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen werden.~~

~~² Ausserdem trifft der Vorstand die organisatorischen Massnahmen und regelt die Zuständigkeiten für die Finanzverwaltung, insbesondere:~~

~~² Im finanziellen Bereich übt der Vorstand die Befugnisse aus, welche von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Gemeinderat zugewiesen werden und die ihm von der Verbandsreglementierung erteilt werden.~~

- ~~a) legt er die Bedingungen für das Abheben von Bankguthaben und gegebenenfalls die Rückzahlung von Kapitalanlagen gemäss Artikel 69a Abs. 2 des Ausführungsreglements vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) fest;~~
- ~~b) bezeichnet er die für die Visierung der Belege zuständigen Personen gemäss Artikel 43b Abs. 1 ARGG.~~
- ~~c) übt er die Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden und nimmt er die Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ obliegen.~~

~~³ Er übt ausserdem alle Befugnisse aus, die ihm durch das Gesetz oder die Statuten übertragen werden und nicht einem anderen Organ obliegen.~~

Art. 2021 Vertretung

Der Verband wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten ~~/der Präsidentin~~ oder Vizepräsidenten ~~/Vizepräsidentin~~ des Vorstands und des Sekretärs ~~/der Sekretärin~~ oder eines anderen Vorstandsmitglieds verpflichtet.

VIV. RECHNUNGSPRÜFUNG FINANZKOMMISSION UND REVISIONSSTELLE

Art. 22 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen.

² Sie übt die ihr von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragenen Befugnisse aus.

Art. 2723 Bezeichnung der Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle wird **auf Antrag der Finanzkommission** von der Delegiertenversammlung gewählt.
- ² Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden entsprechen.
- ³ Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

VVI. DIE SOZIALKOMMISSIONEN

Art. 2424 Zusammensetzung und Vorsitz

¹ Die Sozialkommissionen ~~setzen sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Sie umfassen mindestens~~ einem Mitglied pro Gemeinde ~~zusammen. Umfasst eine Sozialkommission weniger als fünf Gemeinden, so werden die zusätzlichen Sitze im Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinden verteilt.~~ Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Gemeinderat ernannt.

² ~~Zu diesem Zweck bilden die Mitgliedgemeinden die folgenden zwei Gemeindegruppen:~~

~~Französischsprachig — Courtepin, Cressier, Misery-Courtion, Mont-Vully~~

~~Deutschsprachig — Courcevaux, Fräschels, Galmiz, Gempenach, Gurmels, Kleinböisingen, Muntelier, Ried, Ulmiz~~

² Die Kommissionen ~~konstituieren sich selbst. Sie ernennen~~ einen Präsidenten ~~oder eine Präsidentin~~ und einen Vizepräsidenten ~~oder eine Vizepräsidentin~~.

³ Der/~~die~~ mit der Bearbeitung des Falles beauftragte Sozialarbeiter/~~in~~ oder ~~der Vorgesetzte~~ nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Art. 2225 Sekretariat

~~Jede Die~~ Sozialkommission bezeichnet ihren Sekretär/~~ihre Sekretärin~~, der/~~die~~ Mitglied der Kommission sein kann.

Art. 2326 Einberufung

~~Jede Die~~ Sozialkommission wird von ihrem Präsidenten ~~oder ihrer Präsidentin~~ mindestens vierzehn Tage im Voraus einberufen, Notfälle vorbehalten.

Art. 2427 Beratungen

¹ Die Sozialkommissionen ~~können kann~~ nur Beschlüsse fassen, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurden ~~und wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.~~

² Die Mitglieder der Sozialkommissionen sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident ~~— die Präsidentin~~ oder seine/~~ihre~~ Stellvertretung stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben und durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident ~~— die Präsidentin~~ den Stichentscheid.

Art. 2528 Ausstand

Ein Mitglied der Sozialkommission darf der Behandlung eines Geschäfts nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

Art. 2629 Befugnisse

Die Sozialkommission:

- a) entscheidet über die Gewährung, die Verweigerung, die Änderung, die Aufhebung und die Rückerstattung der materiellen Hilfe nach Artikel 7 SHG;
- b) setzt die Art, die Dauer und den Betrag der materiellen Hilfe fest;
- c) bestimmt den Sozialhilfe-Wohnsitz;
- d) fällt die Entscheide im Zusammenhang mit dem Eingliederungsvertrag. Sie kann die Aufhebung oder Änderung des Vertrags verfügen, wenn die bedürftige Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn sich die Eingliederungsmassnahme als ungeeignet erweist.

VII. FINANZEN

Art. 2830 VoranschlagBudget und Jahresrechnung

~~Der Voranschlag~~Das Budget und die Rechnung des Verbands werden gemäss den einschlägigen Bestimmungen erstellt und geprüft.

Art. 2931 Finanzquellen

Die Finanzquellen des Verbands sind:

- a) Beteiligungserträge;
- b) ~~Anleihen Kontokorrentkredite~~ limitiert auf Fr. ~~450'000.00~~ 350'000.00;
- c) Subventionen;
- d) Beiträge von Dritten, Spenden und Schenkungen;
- e) Entschädigung für die Mandatsführung durch die betroffenen Personen.

Art. 3032 Verteilung der finanziellen Lasten

¹ Verteilung der Kosten der öffentlichen Berufsbeistandschaft (Betriebskosten)

Der Kostenanteil jeder Mitgliedsgemeinde wird zu 65% aufgrund der zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 35% aufgrund der mit dem Steuerpotenzialindex gewichteten Bevölkerungszahl berechnet.

² Verteilung der Sozialdienstkosten (Betriebskosten und materielle Hilfe)

Die materielle Hilfe, nach Abzug der finanziellen Beteiligung des Staates und der übrigen Kantone, der individuellen Rückerstattungen, der anderen Beiträgen von Dritten und allfälliger Subventionen, sowie die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) werden zu 100% entsprechend der zivilrechtlichen Bevölkerung unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

Art. 30a33 Aufteilung gemeinschaftlicher Aufwand-Lastenverteilung – Verwaltungs- und weiterer gemeinschaftlicher Aufwand

¹ Der ~~gemeinschaftliche Aufwand~~ Verwaltungsaufwand stellt denjenigen Aufwand dar, der seinem Wesen nach keiner bestimmten Aufgabe ganz oder teilweise zugewiesen werden kann (Art. 122 Abs. 1^{ter} GG). Es handelt sich grundsätzlich um Kapital 0 des Kontenrahmens.

² Der ~~gemeinschaftliche~~ Verwaltungsaufwand wird den verschiedenen Aufgaben je zu gleichen Teilen belastet und nach dem jeweiligen Verteilerschlüssel nach Art. 3032 Abs. 1 und 2 verrechnet.

³ Der übrige gemeinschaftliche Aufwand wird den verschiedenen Aufgaben je zur Hälfte belastet.

Art. 3134 Anzahlungen

Die Gemeinden leisten dem Verband Vorschusszahlungen zur Sicherstellung der Liquidität für die Bezahlung der Betriebskosten und der materiellen Hilfe nach den im Artikel 3032 erwähnten Verteilschlüsseln.

Art. 3235 Zahlungsmodalitäten

Die vom Verband versandten Rechnungen müssen innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung beglichen werden.

Art. 3336 Finanzreferendum

¹ Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend **Nettoausgaben Nettobetrag neuen Ausgaben**, die Fr. 100'000 übersteigen, unterstehen dem fakultativen Referendum (Art. 123d GG).

² Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend **Nettoausgaben Nettobetrag neuen Ausgaben**, die Fr. 250'000 übersteigen, unterstehen dem obligatorischen Referendum (Art. 123e GG).

³ Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.

VIIaVIII. INFORMATION UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Art. 33a37 Grundsatz

Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.

VIIIIX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 3438 Aufnahme

Der Verband kann zu den Bedingungen, die durch die Delegiertenversammlung festgelegt werden, neue Mitglieder aufnehmen.

Art. 3539 Austritt

¹ Eine Gemeinde kann erst aus dem Verband austreten, wenn sie während mindestens fünf Jahren Verbandsmitglied gewesen ist.

² Danach kann sie unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt einreichen. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen. Die austretende Gemeinde muss dem kantonalen Sozialamt (KSA) den Beweis erbringen, dass sie in der Lage ist, den gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit den vom Verband wahrgenommenen Aufgaben auf eine andere Art gerecht zu werden. Ausserdem darf den übrigen Gemeinden daraus kein Nachteil erwachsen.

³ Im Falle einer Gemeindefusion legt die Delegiertenversammlung die Austrittsbedingungen fest.

⁴ Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbands. Sie muss jedoch ihren ~~nach Artikel 30 der Statuten berechneten~~ Anteil an den Schulden zurückerstatten. Dieser wird je hälftig nach den im Artikel 32 Abs. 1 und Abs. 2 erwähnten Schlüsseln ermittelt.

Art. 3640 Auflösung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn der Beschluss von zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden genehmigt wurde.

² Im Fall einer Auflösung müssen die Liquidationsorgane Lösungen den Vorzug geben, die eine Weiterführung des Betriebs des Dienstes ermöglichen.

³ Das verfügbare Kapital oder die nicht gedeckten Schulden des Verbandes werden **je zur Hälfte** nach demn im Artikel **3032 Abs. 1 und Abs. 2** erwähnten Schlüsseln zwischen den Mitgliedgemeinden verteilt.

Art. 41 Aufhebung

Die vom Staatsrat am 24.05.2018 genehmigten Statuten sind aufgehoben.

Art. 3742 Inkrafttreten

Diese Statuten treten in Kraft, sobald sie von den im ersten Artikel erwähnten Gemeinden angenommen und vom Staatsrat genehmigt wurden.

~~Die Delegiertenversammlung des Sozialdienstes des Seebezirks hat am 22. September 2016 vorliegende Statuten angenommen.
Die Statuten vom 24. November 2010 sind aufgehoben.~~

Die Delegiertenversammlung der Sozialen Dienste See hat am 26.05.2021 die vorliegende Totalrevision der Statuten angenommen.

Im Namen der Delegiertenversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin

J.-M. Sciboz

H. Bähler

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am

Der Staatsrat-Direktor | Die Staatsrätin-Direktorin